

PROGRAMMBESCHREIBUNG LIVEFONDS

Die Programmbeschreibung gilt ausschließlich für den LIVEfonds im Jahr 2025.

Zweck:

Das Programm "LIVEfonds" dient der Förderung der Populärmusik von Nachwuchskünstler:innen und Semiprofis aus dem Land Bremen. Es verfolgt das Ziel der Nachwuchsförderung und der Verbreitung von Musik aus Bremen. Das Projekt leistet einen Beitrag zur Standortförderung, der Förderung der Kunst und der Musikwirtschaft im Land Bremen. Die Förderung dient dem Ausgleich von Finanzierungslücken bei Auftrittsreisen.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Künstler:innen inklusive künstlerischer DJs, deren Hauptwohnsitz im Land Bremen liegt. Bei Bands und sonstigen Ensembles muss mindestens die Hälfte der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz im Land Bremen haben. Wenn die Berechtigung über diese Regelung nicht eindeutig zu ermitteln ist, ist der Schaffensmittelpunkt der Band/Ensemble ausschlaggebend (Proberaum im Land Bremen oder Vergleichbares).

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben Live-Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln (z. B. der Initiative Musik, dem Senator für Kultur in Bremen, des Goethe-Instituts o.ä.) gewährt werden, gewährt worden sind oder Zuschüsse für dieselben Live-Vorhaben nach diesen Fördergrundsätzen erfolgt sind.

Anträge von weiblich gelesenen Personen, BIPOC-Menschen, non-binären Personen, Personen mit körperlicher oder geistiger Einschränkung, oder andere unterrepräsentierte Gruppen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Eine Mitgliedschaft beim POP Office Bremen e.V. ist für die Antragsberechtigung ausdrücklich nicht erforderlich.

Gefördert werden Live-Vorhaben von Künstler:innen, Bands, künstlerischen DJs und sonstigen Ensembles aus dem Bereich der Populärmusik. Populärmusik meint hier alle Genres, ausgenommen Klassik, neuer Musik und Jazz. Crossover-Projekte mit den hier ausgenommenen Genres sind im Einzelfall vom POP Office zu beurteilen.

Fördergegenstand:

Gefördert werden Live-Vorhaben gegen Gage, die außerhalb des Landes Bremen stattfinden. Es können ausschließlich Auftritte mit Vergütung geltend gemacht werden.

Es ist dabei auch möglich, nicht zusammenhängende Einzeltermine als Fördergegenstand anzugeben. Die Auftritte müssen im Förderzeitraum (01.05.-16.11.2025) stattfinden.

Bei den Auftritten müssen überwiegend eigene Werke präsentiert werden (ausgenommen künstlerische DJs).

Auftrittstermine, die während der Laufzeit hinzukommen, können bei Nachmeldung nach Schließung des Vertrags nicht mehr berücksichtigt werden.

Auftrittstermine, die angegeben und bewilligt waren und dann nicht stattgefunden haben, werden von der Fördersumme wieder abgezogen.

Eine Verrechnung mit Ersatzterminen im Förderzeitraum ist auf der Basis der bereits bewilligten Fördersumme möglich, sofern die Veränderung vorab schriftlich per Mail gemeldet wurde.

Ausgeschlossen sind Aufführungen von Werken, die verfassungsfeindlich, gesetzeswidrig, strafbar oder jugendgefährdend sind.

Fördervolumen:

Gefördert wird durch eine Festbetragsfinanzierung per einmaligem, nicht rückzahlbarem Zuschuss. Es können beliebig viele Auftritte eingereicht werden, sie können jedoch nur bis zu einer max. Fördersumme von 750€ pro antragstellender Einzelkünstler:in, oder 2.100€ pro Band/Ensemble und mit einer Grenze von max. 5 Terminen pro Antrag berücksichtigt werden.

Die Fördersumme pro Antragsteller wird über Pauschalen gebildet.

Es gibt zwei Pauschalen:

1. Pauschale pro Live-Termin von 150 € (Termin-Pauschale)
2. Pro Kopf-Pauschale pro Konzert von 90 € (Künstler:innen-Pauschale)

Die Termin-Pauschale von 150 € ist bei Einzelkünstler:innen die einzige einzusetzende Pauschale pro Live-Termin.

Rechenbeispiel Einzelkünstler:in mit 3 Live-Terminen:

$$3 \times 150 \text{ € Termin-Pauschale} = 450 \text{ € Fördersumme}$$

Für Bands und sonstige Ensembles mit mehr als einer/m beteiligten/m Künstler:in ist die Termin-Pauschale von 150 € plus der Künstler:innen-Pauschale von 90 € ab der 2. Künstler:in pro weiterer Künstler:in und pro Termin zu berechnen.

Rechenbeispiel Ensemble 3 Künstler:innen mit 3 Live-Terminen:

$$150 \text{ € Termin-Pauschale} + (2 \times 90 \text{ €}) \text{ für 2 weitere Künstler:innen} = 330 \text{ € pro Einzeltermin} \times 3 \text{ Termine} = 990 \text{ € Fördersumme}$$

Antrag

Zur fristgerechten Einreichung der Anträge müssen die unterschriebenen Antragsunterlagen im Original vorliegen. Zusätzlich ist die Einreichung per Mail (live@popofficebremen.de) gewünscht. Die Antragsfrist ist 21.03.-20.04.2025.

Antragsvordrucke können beim Pop Office Bremen auf der Website heruntergeladen werden. Anträge können nur auf offiziellem Vordruck formgebunden – mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen – gestellt werden. Veränderungen der Vordrucke sind unzulässig.

Eine mehrmalige Antragsstellung pro Antragsteller:in ist nicht möglich.

Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht wurden.

Antragsunterlagen:

Zu den Antragsunterlagen gehören das ausgefüllte Antragsformular inklusive Kurzbeschreibung der Künstler:innen und dem Tourneeplan.

Außerdem sollen den Antragsunterlagen Links zu Musikbeispielen und Videoaufnahmen (wenn vorhanden) hinzugefügt werden (Bitte ausschließlich Links hinzufügen und keine Dateien mitsenden).

Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

Auswahlverfahren:

Über den Antrag entscheidet das POP Office Bremen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen oder bei einer über die Gesamtmittel hinausgehenden Anzahl an Anträgen, kann eine Jury zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.

Kriterien für den Förderentscheid sind dabei u.a. die zu erwartenden Effekte für den Musikstandort Land Bremen, die künstlerische Qualität der Musik, sowie die Qualität der Live-Performance der Künstler:innen.

Das POP Office nimmt ebenfalls die Einschätzung der Antragstellenden Künstler:innen als der Zielgruppe Nachwuchs und Semiprofis zugehörig vor.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Förderentscheidungen werden den Antragsteller:innen durch das POP Office Team per Mail bekannt gegeben.

Zur Abwicklung der Förderung wird ein Fördervertrag geschlossen. Diese Programmbeschreibung ist Bestandteil des Fördervertrags.

Dauer der Förderung

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt ausschließlich für den Einzelfall. Die Förderung ist einmalig und es besteht kein Anspruch auf weitere Förderung und/oder Erhöhung des Förderumfangs.

Endprüfung

Im Verwendungsnachweis sind alle bewilligten und stattgefundenen Auftritte mit Bestätigung des Erhalts einer Gage aufzulisten. Nachweise für den Erhalt der Gage sind vorzuhalten und bei Nachfrage zur Einsicht zu übermitteln.

Zur Erstellung des Verwendungsnachweises wird mit Schluss des Fördervertrages ein Formular übermittelt werden. Der Verwendungsnachweis ist dem Pop Office Bremen spätestens bis zum 1.12.2025 vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt nach erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises.
